

Verein zur Förderung der studierenden Jugend Amberg e.V.

## **Satzung**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der studierenden Jugend Amberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister eingetragen ( VR 174).

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ). Dazu unterhält der Verein u.a. Jugendzentren, die auch überregional der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Verein bekennt sich zur "Lebensgestaltung in Christus" im Sinne der katholischen Kirche. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können die beiden Stadtgruppen-Leiter der KSJ Amberg werden, sowie Erwachsene, die fähig und bereit sind, das Programm des Vereins mitzugestalten. Ober den Aufnahmeantrag jeden Bewerbers um die Mitgliedschaft, für den keine Form vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Ein Mitglied kann nur nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch die Anwesenheit oder eine Entschuldigung bei der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Andernfalls erlischt sie.

### § 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schrift- und der Kassenführer sowie der Hausverwalter des Widum in Pfelders an. Die Vorsitzenden, der Schrift- und der Kassenführer sowie ein Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied auch innerhalb der Amtszeit mit mindestens Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

### § 7 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige oder andere wohltätige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 8 Kassenführung

Über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ausgaben, die nicht der Jugendarbeit dienen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt. Diese Unterlagen können jederzeit, müssen jedoch mindestens einmal jährlich vom Kassenprüfer kontrolliert werden.

#### § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mindestens eine Woche vorher einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen anzugeben.

#### § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes vorzusehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

#### § 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BDJ, Diözesan-Verband Regensburg, Obermünsterplatz 7 zu mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52.2 Nr. 2 der Abgabenordnung) im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden. Sollte in der Folgezeit aufgrund der bei der Auflösung des Vereins in Geltung gestandenen Satzung ein neuer Verein im Sinne von § 2 dieser Satzung sich bilden, so hat der BDJ die empfangenen Immobilien an den neuen Verein abzugeben.